

29. SITZUNG

des Stadtrates der Wahlperiode 2014/2020

8. Sitzung 2016

Sitzungstag:

19.07.2016

19.00 Uhr

Sitzungsort:

Sitzungssaal im Rathaus

Namen der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Oberviechtach		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Heinz Weigl 1. Bürgermeister		
Niederschriftführer: Anni Hauer		
Josef Biebl Rita Biegerl Lydia Eckert Tobias Ehrenfried Hans Hösl Dr. Alexander Ried Hans Roßmann Barbara Ruhland Stefan Schwander Egbert Völkl Udo Weiß Christa Zapf	Alexander Flierl Josef Lohrer Christian Schneider Matthias Zimmermann	entsch./dienstl. verhindert entsch. entsch.

Architekt Jochen Baur, SEP München

Presse:

Gertraud Portner, Der neue Tag

Zuhörer

Verwaltung:

Wolfgang Ruhland, Peter Spichtinger

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 1
Vortrag - Beratung / Beschluss				
1	12	12:0	<p><u>Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung</u></p> <p>Herr 1. Bürgermeister Heinz Weigl eröffnet die 29. Sitzung des Stadtrates in der Wahlperiode 2014/2020, die 8. Sitzung im Jahr 2016, und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Stadtrates, die Zuhörer, Frau Gertraud Portner für die Presse sowie die Vertreter der Verwaltung. Sein besonderer Gruß gilt Herrn Architekten Jochen Baur, SEP München, der zu Punkt A) 5. „Bebauungsplan Schießanger“ anwesend ist.</p> <p>Für die heutige Sitzung haben sich die Stadtratsmitglieder Alexander Flierl, Josef Lohrer und Christian Schneider entschuldigt.</p> <p>Zu Sitzungsbeginn fehlen noch die Herren Stadträte Tobias Ehrenfried und Matthias Zimmermann.</p>	
2	12		<p>TOP A) 1.1. <u>Termine</u></p> <p>Den Stadtratsmitgliedern werden in den nächsten Tagen per E-Mail einige Termine übermittelt. Die Ratsmitglieder werden gebeten, weitere Termine der Presse oder der Homepage zu entnehmen.</p> <p>In der Zeit vom 22. – 25.07.2016 findet in Oberviechtach das Volksfest statt. Das Fest wird heuer erstmals durch einen privaten Veranstalter ausgerichtet.</p> <p>Am 05.08.2016 wird im Laufe des Vormittags Frau MdB Gisela Manderla, Vorstandsvorsitzende der KAS, das Emil-Kemmer-Haus besichtigen. Die genaue Uhrzeit steht noch nicht fest. Sobald diese bekannt ist, wird der Stadtrat informiert.</p>	
3	12		<p>TOP A) 1.2. <u>Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ 2016</u></p> <p>Der Ortsteil Obermurach hat sich am diesjährigen Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ beteiligt und hervorragend abgeschnitten. Der Dorfgemeinschaft wurde neben einer Goldmedaille auch den Sonderpreis für „außerordentliches Engagement zur Gestaltung des Lebensumfeldes“ zuerkannt. Die Verleihung erfolgt im Herbst 2016.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 2
Vortrag - Beratung / Beschluss				
4	12		<p>TOP A) 1.3. <u>Geburtstag Ehrenbürger Otto Lehner</u></p> <p>Am 16.07.2016 konnte der Ehrenbürger der Stadt Oberviechtach, Herr Otto Lehner, seinen 80. Geburtstag feiern. Aufgrund von terminlichen Verpflichtungen vor Ort konnte der Bürgermeister den ehemaligen Stadtrat und 2. Bürgermeister nicht persönlich besuchen. Für die Stadt Oberviechtach hat Herr 3. Bürgermeister Hans Hösl dem Jubilar den Dank und die Glückwünsche überbracht.</p> <p>Herr Stadtrat Tobias Ehrenfried kommt zur Sitzung (19.08 Uhr).</p>	
5	13		<p>TOP A) 1.4. <u>Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 – 2015</u></p> <p>In der Stadt Oberviechtach findet derzeit eine überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband statt. Herr Verbandsprüfer Bertram Fischer prüft die Jahresrechnungen 2012- 2015. Für die unerwartete Prüfung wurden für das Haushaltsjahr 2016 keine Haushaltsmittel eingeplant.</p>	
6	13	13:0	<p>TOP A) 2. <u>Rathaus Oberviechtach</u> <u>Vorschlag zur Fassadengestaltung</u></p> <p>Im August 1991 wurde das Rathaus bezogen. Bisher wurden am Gebäude keine größeren Sanierungen (nur Fensterstreichen und Dachgaubeneinblechung) vorgenommen. Nach über 25 Jahren ist neben dem Fensterstreichen auch ein neuer Fassadenanstrich notwendig. Das Architekturbüro Wild & Wilnhammer wurde deshalb um eine städtebauliche Beratung gebeten. Im Rahmen der Maßnahme müssen aber auch bestehende Baumängel behoben werden. Unter anderem sind auch die Verbreiterung der Zugangstür zum Behinderten-WC und die Neugestaltung des Hauptzugangs notwendig. Die Kosten für die Arbeiten übersteigen laut Kostenschätzung des Architekturbüros bei weitem den für das Jahr 2016 eingestellten Haushaltsansatz in Höhe von 23.000,-- €. Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, den Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und die Maßnahme in der Stadtratssitzung am 13.09.2016 zu beraten. Die Maßnahme sollte dann im Jahr 2017 durchgeführt werden. Diesem Vorschlag stimmt der Stadtrat zu.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 3
Vortrag - Beratung / Beschluss				
7	13		<p>TOP A) 3. Ergebnis der Jahresrechnung 2015 <u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die Jahresrechnung 2015 wurde aufgestellt. Der Verwaltungshaushalt schließt mit 11.285.860,78 €, der Vermögenshaushalt mit 6.020.389,61 €, zusammen 17.306.250,39 €, ab. Als Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt errechnen sich 1.017.880,85 €. Im Haushaltsplan war eine Zuführung in Höhe von 645.300 € vorgesehen. Damit schließt der Verwaltungshaushalt um rund 373 Tsd € besser als veranschlagt. Dieses Ergebnis ist durch Mehreinnahmen möglich, u.a. bei der Einkommensteuer in Höhe von 94 Tsd €, bei den Gebühren von 57 Tsd € und Erstattungen 61 Tsd €, trotz Mindereinnahmen von 202 Tsd € bei der Gewerbesteuer (netto). Minderausgaben gab es u.a. bei den Personalkosten mit 80 Tsd € und den Bewirtschaftungskosten und Betriebsausgaben mit 136 Tsd €.</p> <p>Im Vermögenshaushalt sind zwar Ausfälle bei den Zuwendungen (- 2.437 Tsd €) und beim Verkauf von Grundstücken (- 518 Tsd €) zu verkräften. Dafür wurden aber Grundstücksgeschäfte mit 386 Tsd € nicht getätigt.</p> <p>Außerdem wurden zahlreiche Maßnahmen, z.B. Mülldeponien, Stadtsanierung, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen, Straßenbau und Breitbandausbau nicht bzw. nicht im geplanten Umfang durchgeführt. Insgesamt wurden hier 2,4 Mio € (ohne Schwarz-Stiftung) „eingespart“.</p> <p>Diese Einnahmen und Ausgaben bei den Maßnahmen sind entsprechend, soweit erforderlich, 2016 neu veranschlagt.</p> <p>Der allgemeinen Rücklage konnten 155.267,15 € zugeführt werden. Sie beträgt zum Jahresende 255.600,75 €. Der Sockelbetrag, der als Betriebsmittel der Kasse vorhanden sein muss, liegt bei 97.417 €. Entsprechend kann im Jahr 2016 eine Entnahme erfolgen.</p> <p>Die Haushaltsrechnung der Dr.-Max-und-Margret-Schwarz-Stiftung ermöglichte eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 577.715,65 €.</p> <p>Aus der Sonderrücklage wurden 1.407.729,41 € entnommen.</p> <p>Die Sonderrücklage der Dr.-Schwarz-Stiftung beträgt zum Jahresende 1.736.365,64 €.</p> <p>Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergab nach dem Haushaltsplan 2016 ein bereinigtes Ergebnis von 451 Tsd €. Das Rechnungsergebnis ist mit 825 Tsd € um 374 Tsd € besser als veranschlagt, was aufgrund der günstigen Zuführung zu erwarten war.</p> <p>Die Stadt nahm 2015 Darlehen über 1 Mio € auf. Der Schuldenstand zum Jahresschluss beziffert sich auf 10.103.375,50 €.</p> <p>In der Summe seit 2003 betragen die rentierlichen Schulden 2.481.874,91 €.</p> <p>Die Dr.-Max-und Margret-Schwarz-Stiftung benötigte ein Darlehen über 300.000,00 €. Der Schuldenstand der Stiftung zum Jahresende 2015 beträgt 1,1 Mio €.</p> <p>Die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon erfolgt ist, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Die genaue Überprüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird der Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen.</p> <p>Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 4
Vortrag - Beratung / Beschluss				
8	13	13:0	<p>TOP A) 4. Antrag der Herren Stadträte Dr. Alexander Ried und Tobias Ehrenfried auf Einführung von elektronischen Zahlssystemen in städt. Einrichtungen</p> <p>Auf Grund des Antrags von Herrn Dr. Alexander Ried und Herrn Tobias Ehrenfried auf Einführung von Elektronischen Zahlssystemen in städtischen Einrichtungen hat die Stadtkasse bei der Sparkasse im Landkreis Schwandorf ein Angebot über Kartenzahlungsgeräte und deren Kosten eingeholt.</p> <p>Für das günstigste stationäre Terminal der Sparkasse würden monatliche Mietkosten in Höhe von 16,90 € zzgl. 0,10 € pro Transaktion fällig. Damit wäre das gängige Zahlverfahren girocard möglich.</p> <p>Ein Einsatz wäre nur bei einer Anschaffung von mindestens 3 Geräten (Stadtkasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt) sinnvoll. Die Bereithaltung dieser 3 Terminals würde somit monatliche Fixkosten in Höhe von 50,70 € verursachen.</p> <p>Da durch jede Transaktion weitere Kosten verursacht werden, sollte diese Möglichkeit auch nicht bei Kleinbeträgen angewendet werden.</p> <p>Im Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden wurde festgestellt, dass nur bei größeren Städten der bargeldlose Zahlungsverkehr mit Karte zum Einsatz kommt.</p> <p>Im Zeitraum vom 01.01. bis 03.06.2016 fanden rund 900 Barzahlungen statt, davon rund 300 Fälle mit über 20,00 € und rund 140 Fälle mit über 30,00 €. Dazu kommt der Verkauf der Badekarten mit rund 150 Fällen.</p> <p>Ein Großteil der zu kassierenden Beträge liegt somit unter 20,00 €. Es ist daher auch nachvollziehbar, dass nur sehr selten Bürger nach der Möglichkeit der Kartenzahlung nachfragen.</p> <p>Nach Meinung der Verwaltung ist ein elektronisches Zahlssystem derzeit auf Grund des relativ hohen Kostenaufwandes und der mangelnden Nachfrage nicht unbedingt erforderlich. Sollte der Stadtrat anderer Meinung sein, müsste sich die Verwaltung konkret damit beschäftigen. Eine weitere mögliche Zahlweise wäre paypal.</p> <p>Der Bürgermeister schlägt dem Stadtrat vor, vorerst in der Kasse 1 Gerät zu installieren. Dem stimmt das Gremium zu. Das Gerät ist anzumieten.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 5
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>TOP A) 5. a) Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bauleitplanung in der Stadt Oberviechtach Bebauungsplan „Schießanger“, Vorentwurf <u>mit Teiländerung Bauungsplan „Am Bahnhof und Am Schießanger“</u></p> <p>a) Beschlussmäßige Behandlung der, im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen – Abwägung</p> <p><u>1 Beteiligung der Öffentlichkeit</u></p> <p>1.1 Bürgerbeteiligung Der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung im „Neuen Tag“) in der Zeit vom 30. Mai 2016 bis einschließlich 30. Juni 2016 die Möglichkeit gegeben, Einsicht in die Entwurfsplanung zu nehmen und ggf. Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p> <p>1.2 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit (Bürger) keine Stellungnahmen abgegeben. Drei Bürger haben von der Möglichkeit, die Bauungsplanunterlagen einzusehen, Gebrauch gemacht. Stellungnahmen haben sie keine abgegeben.</p> <p><u>2 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <p>2.1 Behörden- und Trägerbeteiligung Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19. Mai 2016 bis zum 30. Juni 2016 die Möglichkeit gegeben, Einsicht in die Planung zu nehmen und ggf. Anregungen und Bedenken zu äußern.</p> <p>2.2 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landratsamt Schwandorf, Bauaufsichtsbehörde, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf 2. Landratsamt Schwandorf, Straßenbauabteilung, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf 3. Landratsamt Schwandorf, Gesundheitsamt, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf 	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 6
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>4. Landratsamt Schwandorf, Kreisgartenamt, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf</p> <p>5. Regierung der Oberpfalz, Fachberater f. Brand- u. Katastrophenschutz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg</p> <p>6. Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 34, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg</p> <p>7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Schwandorf, Oberer Markt 14, 92507 Nabburg</p> <p>8. Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg</p> <p>9. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Hauptverwaltung Regensburg, Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg</p> <p>10. Deutsche Post AG, BIC Nürnberg, Regionale Außenstelle Regensburg, Postfach 11 04 62, 93017 Regensburg</p> <p>11. Regionaler Planungsverband, Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 26, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab</p> <p>12. Bayer. Bauernverband, Schwandorf, Hoher-Bogen-Str. 10, 92421 Schwandorf</p> <p>13. Vermessungsamt, Nabburg, Obertor 12, 92507 Nabburg</p> <p>14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Schwandorf, Bereich Forsten - Neunburg v.W., Neukirchner Straße 2a, 92431 Neunburg vorm Wald</p> <p>15. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München, Hofgraben 4, 80539 München</p> <p>16. Verwaltungsgemeinschaft Neunburg v.W., Gemeinde Dieterskirchen, Kolpingstr. 3, 92431 Neunburg vorm Wald</p> <p>17. Evangelisches Pfarramt, Oberviechtach, Martin-Luther-Straße 4, 92526 Oberviechtach</p> <p>18. Katholisches Pfarramt, Oberviechtach, Marktplatz 17, 92526 Oberviechtach</p> <p>19. Markt Moosbach, , Brunnenstraße 1b, 92709 Moosbach</p> <p>20. Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Gemeinde Niedermurach, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach</p> <p>21. Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Gemeinde Teunz, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach</p> <p>22. Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Markt Winklarn, Bezirksamtstraße 5, 92526 Oberviechtach</p> <p>23. Verwaltungsgemeinschaft Schönsee, Stadt Schönsee, Rathaus, 92539 Schönsee</p> <p>2.3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne grundsätzliche Anregungen</p> <p>1. Landratsamt Schwandorf, Tiefbauabteilung 08.06.2016</p> <p>2. Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde 03.06.2016</p> <p>3. Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz 07.06.2016</p> <p>4. Wasserwirtschaftsamt Weiden 23.05.2016</p> <p>5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf 13.06.2016</p> <p>6. Markt Eslarn 08.06.2016</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 7
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>2.4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Hinweisen und Anregungen</p> <p><u>1. Landratsamt Schwandorf, Untere Naturschutzbehörde</u> <u>20.06.2016</u></p> <p>Stellungnahme:</p> <p><i>[...] Die Stadt Oberviechtach beteiligte die Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 14.12.2015 bereits zum Vorentwurf des o.g. Bauleitplanverfahrens "Schießanger", Stand der Planung 30.11.2015. Am 15.01.2016 nahm die Untere Naturschutzbehörde zum Vorhaben Stellung.</i></p> <p><i>Das Vorhaben wurde daher bereits aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Vorhaben an dem vorgesehenen Standort Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.</i></p> <p><i>Die Antragsunterlagen sind nun vollständig, es wurden eine Begründung und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übermittelt.</i></p> <p><i>Ein Umweltbericht mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" ist aus unserer fachlichen Sicht nicht erforderlich, da es sich beim Geltungsbereich um bereits versiegelte Grundflächen handelt und keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.</i></p> <p><i>Nach Durchsicht der Antragsunterlagen fällt auf, dass die meisten Anmerkungen bzw. Kritikpunkte der Stellungnahme vom 15.01.2016 aufrechterhalten werden müssen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Darstellung als WA "Allgemeine Wohngebiete" lässt nach wie vor keinerlei Rückschlüsse über die tatsächliche Art der Bodennutzung der Flächen zu. So ist es nicht nachvollziehbar, wie die Erschließung der Stellplätze auf den einzelnen Grundstücken erfolgt und wo die Zufahrten zu den Grundstücken errichtet werden.</i> <p>Behandlung:</p> <p>Es handelt sich um einen Angebotsbaugebietesplan gem. § 8 BauGB. Die Festsetzungen entwickeln sich abschließend aus § 9 BauGB. Die Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen sind durch Festsetzungen durch Planzeichen und Festsetzungen durch Text geregelt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.</p> <p>Die erforderlichen Zufahrten zu den Stellplätzen /Garagen / Nebenanlagen erfolgen im WA 1-3 über die private Verkehrsfläche und die Vorgartenzone. Im WA 4 erfolgt die Zufahrt der Stellplätze über den Rot-Kreuz-Weg, im WA 5 ebenfalls über die private Verkehrsfläche. Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen werden im Plan gekennzeichnet.</p> <p>Die Festsetzungen durch Text werden hinsichtlich der Befestigungsmöglichkeit der Zufahrten (festgesetzte Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen) in Pkt. 1.4. wie folgt ergänzt:</p> <p>Die erforderlichen Zufahrten zu den festgesetzten Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen können gem. Pkt. 7.1. der Satzung befestigt werden.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 8
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Angabe der Fl.-Nr. 814/4 innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nach wie vor falsch, es handelt sich um die Fl.Nr. 814/5. Die Fl.Nr. 814/4 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</i> <p>Behandlung: Die Bezeichnung der Fl.Nr. 814/4 wird im Plan redaktionell in 814/5 geändert.</p> <p><i>Des Weiteren wird auf folgende Punkte hingewiesen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>In der Begründung fehlen unter Punkt 2.1 Angaben zu den im Geltungsbereich befindlichen Flurnummern. Im Plan sind diese aufgestellt, der Übersicht halber sollten diese jedoch auch im Text aufgeführt werden, z. B. "Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Fl.Nr. 763/2, usw".</i> <p>Behandlung: Die Angaben zu den im Geltungsbereich befindlichen Flurnummern werden in Pkt. 2.1. der Begründung wie folgt ergänzt: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 736/2, Teilfläche aus 814/5, Teilfläche aus 828/3, 829, 829/3.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Hinweis: Maschendrahtzäune als einzig zulässige Art der Einfriedung ist seitens des Landschaftsbildes als eher unästhetisch zu beurteilen. Empfehlung: mehrere Möglichkeiten der Einfriedung z. B. durch lebende Zäune o.ä. zulassen.</i> <p>Behandlung: Es werden aus Gründen der Einheitlichkeit Maschendrahtzäune vorgeschrieben (Ortsbild). Die Begründung wird in Pkt. 5.3.3 (1. Absatz) wie folgt ergänzt: Die Zäune sollen unter Beachtung des Nachbarrechts eine Eingrünung aus heimischen, standortgerechten Sträuchern erhalten.</p> <p><i>Zu den grünordnerischen Festsetzungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Eine Aufstellung der privaten Grünflächen in der Flächenbilanzierung fehlt. In diesem Zusammenhang wird wie bereits in der Stellungnahme vom 15.01.2016 nochmal darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanentwurf keine privaten Grünflächen dargestellt werden, sondern ausschließlich die öffentliche Grünfläche im Süden (Spielplatz). Dies ist entsprechend zu berücksichtigen und darzustellen.</i> <p>Behandlung: In der Begründung (Pkt. 7 Flächenbilanz) wird das Wohngebiet in</p> <ul style="list-style-type: none"> - überbaubare Fläche - Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und - nicht überbaubare Fläche <p>gegliedert.</p> <p>Eine Festsetzung privater Grünflächen ist nicht vorgesehen.</p>	

Lfd. Nr.	A n w e s e n d	E r g e b n i s	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 9
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Auswahl der zu pflanzenden Baumarten: Es wird fachlich nicht für zielführend erachtet, Pappeln im Bereich des Spielplatzes zu pflanzen, da diese Baumart hinsichtlich einer späteren Verkehrssicherungspflicht nicht unproblematisch ist. Vor diesem Hintergrund sollten Pappeln nicht für die Eingrünung zugelassen werden. Auch die Verwendung von Nadelgehölzen sollte nicht zugelassen werden.</i> <p>Behandlung: Die Zitterpappel (Populus tremula) wird aufgrund ihres schnellen Wuchses und des bodenverbessernden Laubs zum Voranbau benötigt. Die Verwendung der heimischen Kiefer (Pinus silvestris) wird gerade wegen ihrer immergrünen Nadeln als optische Abschirmung des Wohngebiets zur Straße und den südlich angrenzenden Gewerbebauten benötigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Eine Eingrünung innerhalb des Geltungsbereichs, im Speziellen auf der öffentlichen Grünfläche im Süden, wird ausdrücklich begrüßt. Die öffentliche Grünfläche weist gemäß Unterlagen eine Fläche von 2.189 m² auf. Abzüglich der Flächen für das Blockheizkraftwerk, die Garagen und Stellplätze verbleiben noch ca. 2.079 m² Grünfläche (überschlägige Messung aus PDF Datei). In der Begründung ist unter Punkt 5.3.1 "Bepflanzung öffentliche Grünflächen" vorgesehen, die Fläche des öffentlichen Spielplatzes mit einem Baum je 50 m² Grünfläche zu bepflanzen. So werden 10 Bäume entlang der Erschließungsstraße gemäß Eintragung im Plan und zusätzlich dazu aufgrund der Ausführungen in der Begründung 41 Bäume auf dem Spielplatz gepflanzt. Insgesamt sollen nach vorliegender Planung folglich 51 Bäume auf der Fläche des Spielplatzes gepflanzt werden. Eine derart dichte Bepflanzung erscheint, auch aus Gründen einer späteren Pflege der Fläche, fachlich für nicht zielführend. Es wird daher empfohlen, die Formulierung zu ändern und pro 100 m² öffentliche Grünfläche einen Baum zu pflanzen.</i> <p>Behandlung: Die festgesetzte Dichte der Pflanzung ist der erforderlichen abschirmenden Funktion der Pflanzung gegenüber der viel befahrenen St 2159 und dem angrenzenden Einkaufsmarkt geschuldet und Teil des übergeordneten Freiflächenkonzepts der Stadt Oberviechtach, das im Rahmen des ISEK entwickelt wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Bäume, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entfernt werden müssen, dürfen aus Gründen des Artenschutzes ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.</i> <p><i>Zu Punkt 2.5 Ökologie und Naturschutz:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Es fehlen Aussagen zum Artenschutz. Gemäß Antragsunterlagen handelt es sich überwiegend um innerörtliche Brachflächen. Inwiefern diese Flächen für bestimmte Arten, zum Beispiel die Zauneidechse, interessant sein könnten wird nicht näher erläutert. Dass die Flächen derzeit keine besondere floristische Wertigkeit aufweisen, kann aus unserer Sicht geteilt werden. Da es in dem Bauleitplanverfahren aufgrund der Vorbelastung der Fläche keinen Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung gibt, müssen jedoch zumindest Aussagen zum Artenschutz in den Antragsunterlagen enthalten sein, um eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld ausschließen zu können.[...]"</i> 	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 10
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>Behandlung: Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Punkt 8. Artenschutz wie folgt ergänzt:</p> <p>Artenschutz: Das Baufeld wurde im Rahmen der Abbrucharbeiten des Gebäudebestands komplett überformt. Derzeit sind bis auf die randlichen Bäume keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen vorhanden. Auch artenschutzrechtlich bestehen keine Hinweise hinsichtlich geschützter Flora und Fauna. Aufgrund der geänderten Rechtslage hinsichtlich des europäischen Artenschutzrechts darf die Baufeldfreimachung und die Fällung der Bäume nur außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen, also zwischen 30. September und 01. März. Andernfalls ist für das Einzelbauvorhaben bei der Regierung der Oberpfalz, die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 Satz 5 BNatSchG) zu beantragen oder Antrag auf Befreiung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.</p> <p><u>1a</u> Landratsamt Schwandorf, Untere Naturschutzbehörde</p>	15.01.2016
			<p>Stellungnahme:</p> <p><i>„[...] Das Vorhaben wurde aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Vorhaben an dem vorgesehenen Standort Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich nicht entgegenstehen, jedoch einige Unklarheiten bezüglich der Planung bestehen.</i></p> <p><i>An erster Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen nicht vollständig sind und daher eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich ist.</i></p> <p><i>Es wurde der Bebauungsplan Vorentwurf und eine Zeichenerklärung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Es fehlt eine Begründung und die textlichen Erläuterungen zum Bebauungsplan.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird angemerkt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans nicht besonders aussagekräftig ist.</i></p> <p><i>Die Darstellung als WA „Allgemeine Wohngebiete“ lässt keinerlei Rückschlüsse über die tatsächliche Nutzung der Flächen zu (private oder öffentliche Grünfläche, Erschließung der Stellplätze usw.) und wurde offensichtlich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Die Angabe der Fl.Nr. 814/4 innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist falsch, es handelt sich um die Fl.Nr. 814/5. Die Fl.Nr. 814/4 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</i></p> <p><i>Die Anordnung der Bäume auf der öffentlichen Grünfläche bzw. dem Spielplatz wäre aus Gründen des Ortsbildes günstiger entlang der südlichen Grundstücksgrenze als optische Trennung zwischen der Straße „Am Schießanger“ und dem Baugebiet. Da sich das Baugebiet „Schießanger“ am Ortsteingang von Oberviechtach befindet und ihm folglich eine gewisse repräsentative Wirkung zu Teil wird, wird es aus Gründen des Landschaftsbildes für zielführend erachtet, die Baumreihe entlang der Straße anzulegen bzw. dort zusätzliche Gehölzpflanzungen zu planen.</i></p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 11
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p><i>Die im Bebauungsplan dargestellten Bereiche befinden sich im Innenbereich außerhalb von Naturschutzgebieten oder sonstigen ökologisch hochwertigen Flächen wie Biotopen oder dergleichen. Der Geltungsbereich ist zum Teil bereits durch eine vorhergehende Nutzung versiegelt und befindet sich in direkter Nähe zu bestehender Bebauung. Aus diesem Grund ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Bebauung vorbelastet.</i></p> <p><i>Wenngleich nachfolgende Ausführungen nicht Belange des Naturschutzes sind, wird auf folgende Aspekte hingewiesen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ein Spielplatz zwischen der Zufahrtsstraße nach Oberviechtach und der Haupterschließungsstraße für das Baugebiet erscheint wenig zielführend, da Maßnahmen zur Sicherung getroffen werden müssten (Netze bzw. Zaun etc.), um spielende Kinder sowie Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden. Die optische Wirkung derartiger Anlagen sei dahingestellt.</i> <p>Behandlung: Aufgrund der Unterversorgung des nunmehr vorwiegend durch Wohnen geprägten Quartiers ist ein öffentlicher Spielplatz erforderlich. Im Rahmen des ISEK wurde das Defizit festgestellt. Der Spielplatz wird gegen die St 2159 mit einer flachen und intensiv bepflanzten Bodenmodellierung abgeschirmt. Innerhalb der Bepflanzung ist auch der erforderliche Zaun vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Anordnung der Gebäude und deren Erschließung wirkt unästhetisch und willkürlich. Als Herzstück von Oberviechtach wäre hier ein städtebaulicher Wettbewerb interessant gewesen, um sich verschiedene Anregungen für ein ansprechendes Konzept für eine Bebauung an derart zentraler Stelle einholen zu können.</i> <p>Behandlung: Die Planung wurde aus einem Rahmenkonzept entwickelt und auf die Wünsche zukünftiger Nutzer ausgerichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Variante, einen Teil der Garagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche anzuordnen, ist wenig elegant gelöst, es fehlt eine entsprechende Eingrünung von Seiten der Zufahrtsstraße nach Oberviechtach.</i> <p>Behandlung: Die Fläche für Garagen und Stellplätze in der öffentlichen Grünfläche ist dem erhöhten Bedarf an Stellplätzen geschuldet, der über die Anforderungen der Stellplatzrichtlinien hinausgeht. Damit soll auch der öffentliche Straßenraum vom ruhenden Verkehr entlastet werden. Für die Eingrünung der Stellplätze bzw. Garagen sowie der zentralen Heizanlage sind entsprechende Gestaltungsmaßnahmen durch Bepflanzungen vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Verkehrssituation für Müllfahrzeuge über die schmalen privaten Verkehrsflächen erscheint schwierig bis unrealistisch, da keine Wendemöglichkeit innerhalb der Wohnbebauung besteht (zumindest ist keine dargestellt). Sollte vorgesehen sein Sammelcontainer entlang der Erschließungsstraße zu platzieren, ist dies im Plan entsprechend darzustellen (auf die unzureichende Darstellung der Nutzung der Flächen wurde weiter oben bereits eingegangen).[...]"</i> 	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 12
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13	13:0	<p>Behandlung: An den Einmündungen der privaten Erschließungsstraßen werden Flächen für Gemeinschaftsnebenanlagen als Abholstelle für Abfallbehältnisse ausgewiesen und im Plan dargestellt.</p> <p><u>1b Landratsamt Schwandorf, Untere Naturschutzbehörde</u> <u>04.02.2016</u></p> <p>Stellungnahme:</p> <p><i>„[...] die Stadt Oberviechtach beteiligte die Fachstellen des Landratsamtes Schwandorf per Email vom 01.02.2016 erneut zum Vorentwurf des o.g. Bauleitplanverfahrens "Schießanger", Stand der Planung 27.01.2016.</i></p> <p><i>Die übersandten Unterlagen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht erneut geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass dem geplanten Vorhaben an dem vorgesehenen Standort Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach wie vor nicht entgegenstehen.</i></p> <p><i>Es wurden eine Begründung und textliche Erläuterungen zum Bebauungsplan sowie ein neuer Bebauungsplan übersandt.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass alle Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 15.01.2016 weiterhin aufrechterhalten werden. Es wurden augenscheinlich keine Änderungen die seitens des Naturschutzes angemerkt wurden in die neu übersandten Unterlagen eingearbeitet (beispielsweise falsche Fl.Nr. oder fehlende Signatur/Darstellung der Nutzung der Grundfläche im WA-Bereich). Ferner wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der angegebenen Artenauswahl in Pflanzliste 4 die Arten Kiefer und amerikan. Gleditschie als Nadel sowie standortfremde Gehölze nicht geeignet sind, das Planungsgebiet positiv zu prägen.</i></p> <p><i>Aufgrund der intensiven Vorbelastung des Geltungsbereichs in Form einer fast vollständigen Versiegelung kann den Ausführungen in der Begründung zugestimmt werden, dass sich durch die vorgesehene Bebauung keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben. Vor diesem Hintergrund wird es nicht für erforderlich erachtet einen Umweltbericht und eine Eingriffs –Ausgleichsbilanzierung gemäß Leitfaden zu erarbeiten.[...]“</i></p> <p>Behandlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erneuten Stellungnahme ist keine weitere Behandlung veranlasst.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde Kenntnis. Er beschließt, dass die bei der Behandlung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde als sinnvoll erachteten Ergänzungen im Plan, in den Festsetzungen durch Text bzw. in der Begründung redaktionell zu ändern sind.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht veranlasst.</p>	

Lfd. Nr.	A n w e s e n d	E r g e b n i s	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016
			13	
Vortrag - Beratung / Beschluss				
			<u>2 Landratsamt Schwandorf, Bodenschutz</u>	<u>13.06.2016</u>
			Stellungnahme: „[...]im erneut übermittelten Entwurf des o.g. B-Plans finden sich unter Nr.4 (Altlasten und Baugrund) Aussagen zum Bodenschutzrecht. Die mit Stellungnahme des Teams 610-Bodenschutzrecht vom 03.02.2016 übermittelten bodenschutzrechtlichen Anforderungen wurden hier jedoch nicht beachtet. Um Beachtung der mit Stellungnahme vom 03.02.2016 formulierten Anforderungen wird gebeten[...]“.	
			Behandlung: Die Behandlung erfolgt zur Stellungnahme vom 03.02.2016	
			<u>2a Landratsamt Schwandorf, Bodenschutz</u>	<u>03.02.2016</u>
			Stellungnahme: „[...]Mit E-Mail vom 01.02.2016 wurden uns die Unterlagen zum Bebauungsplan "Schießanger" übermittelt. <i>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf dem Grundstück mit der Flurnummer 829, Gemarkung Oberviechtach, ein Allgemeines Wohngebiet O/VA) entstehen soll.</i> <i>Zudem ist auf dem Grundstück mit der Flurnummer 763/2, Gemarkung Oberviechtach, eine Parkanlage und teilweise ein Wohngebiet geplant.</i> <i>Der Stadt Oberviechtach wurden mit Schreiben vom 23.01.2013 und 27.08.2013 die grundsätzlichen bodenschutzrechtlichen Vorgaben zur Entwicklung der Altlastverdachtsfläche übermittelt.</i> <i>Folgendes ist bei den einzelnen Flächen zu beachten:</i>	
			A) Allgemeines Wohngebiet (WA), Flurnummern 829 und teilweise 763/2 <i>1. Hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch, Nutzungsart Wohngebiet und Kinderspielflächen und Boden-Nutzpflanze, Nutzungsart Nutzgarten sind die einzelnen hier entstehenden Parzellen nach den Vorgaben der BundesBodenschutzverordnung (BBodSchV) grundstücksweise zu untersuchen.</i>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 14
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p><i>Nach Abschluss der Geländearbeiten zur Herstellung des WA und vor Aufnahme der geplanten Nutzung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass auf allen für Nutzpflanzenanbau potentiell möglichen Flächen eine unbelastete Bodenschicht von mindestens 60 cm zur GOK vorhanden ist.</i></p> <p><i>Für eine solche Bodenschicht ist ein humoser, nicht verdichteter Boden geeignet, der ein bedenkenloses und ungestörtes Pflanzenwachstum ermöglicht. Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf die Flächen, die gärtnerisch genutzt werden sollen, sind im Detail im § 12 Abs. 2 BBodSchV geregelt. Diese Anforderungen gelten sowohl für das Bodenmaterial, das sich auf dem Gelände befindet als auch für Bodenmaterial, das von außerhalb auf die betroffenen Flurstücke eingebracht wird.</i></p> <p><i>2. Der sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 763/2 befindliche Tank ist im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Bebauungsplans rückzubauen. Das den Tank umgebende Erdreich ist hierbei bis in eine Tiefe von 3,0 m auszutauschen. Die Wirksamkeit ist durch eine Sohl- und Wandbeprobung nachzuweisen.</i></p> <p><i>Die Maßnahme ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zwecks Separierung, Probenahme und Deklaration zu beaufsichtigen.</i></p> <p>B) Öffentliche Grünfläche, Flurnummer 763/2</p> <p><i>Die Fläche ist vor Aufnahme der Nutzung als Öffentliche Grünfläche hinsichtlich des Wirkungspfadef Boden-Mensch, Nutzungsart Park- und Freizeitanlage, nach den Vorgaben der BBodSchV zu untersuchen.</i></p> <p>C) Übergreifende Themen</p> <p><i>1. Für die vorgenannten Untersuchungen und den Ausbau des Tanks ist ein für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze zugelassener Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu beauftragen. Vor Umsetzung der Untersuchungsmaßnahmen hat der Sachverständige sein Untersuchungskonzept mit der Bodenschutzbehörde sowie den Fachstellen (Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) abzustimmen.</i></p> <p><i>2. Das Gutachten der Protect Umweltschutz GmbH vom 27.07.2011 ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.</i></p> <p><i>3. Belastetes Aushubmaterial, dass bei den Abbruch- und Neu- / Umgestaltungsarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans anfällt, ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu separieren und zu beproben. Entsprechend dem Ergebnis der Beprobung ist das anfallende Material nach abfallrechtlichen Vorschriften einer geordneten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.</i></p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 15
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>4. Sollten bei den anstehenden Baumaßnahmen bisher nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen (auffällig riechendes Bodenmaterial etc.) festgestellt werden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Das Landratsamt Schwandorf, Team 610 Bodenschutzrecht, sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Sachgebiet Gewässeraufsicht und Altlasten, sind über die festgestellten Kontaminationen zu informieren. Erst nach Freigabe durch die beiden vorgenannten Stellen kann mit den Arbeiten fortgefahren werden.</p> <p>5. Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Herr Müller, um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>6. Dem Landratsamt Schwandorf, Team 61 0-Bodenschutzrecht, ist vor Aufnahme der künftigen Nutzungen ein gutachterlicher Bericht (4 Ausfertigungen) über die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen vorzulegen.[...]"</p> <p style="text-align: right;"><u>Ingenieure Lintl</u> <u>16.03.2016</u></p> <p>Stellungnahme Ingenieurbüro Lintl:</p> <p>„[...]Vorbemerkung: Im Auftrag der Stadt Oberviechtach wurden im Zeitraum von November 2013 bis Mai 2015 die vorhandenen Fabrikations-, Bürogebäude und eine Wohnanlage der ehemaligen Fa. Müller, Oberviechtach auf den Fl.Nrn. 763/2, 829 und 829/3 durch Fa. Hierold Bau in drei Abbruchabschnitten abgebrochen.</p> <p>Soweit für die Strom- und Gasversorgung (20 KV-Leitung, tangierende Gasleitung) der umliegenden Bebauung und für deren Entwässerung noch notwendig, wurden diese auf den vor genannten Abbruchgrundstücken erdverlegten Leitungen noch nicht zurückgebaut. Eine Umliegung dieser Leitungen ist somit mit Beginn der Erschließung des neuen Baugebietes einzuplanen.</p> <p>Die Grundstücke der Fl.Nrn. 821/11 und 821/14 sind bisher nicht in den Bebauungsplan "Am Schießanger" einbezogen. Diese befinden sich weiterhin im Eigentum der ehemaligen Fa. Müller (Ansprechpartner ist Herr Mark Liebermann).</p> <p>Auf dem angrenzenden Grundstück mit der Fl.Nr. 829/3 wurde ebenso ein vorhandenes Wohngebäude abgebrochen, sodass dieses Grundstück in den neu geplanten Bebauungsplan "Am Schießanger" mit aufgenommen werden kann.</p> <p>1.0: Inhalt nachfolgender Zusammenstellung Stellungnahme zu dem hausinternen Schreiben des Landratsamtes Schwandorf an das Sachgebiet 3.2 des Landratsamtes Schwandorf, datiert vom 3. Februar 2016, Herr Wiesent, Az.: 610-1783.338, erh. am 9.3.2016 durch Herrn Spichtinger, Stadtbauamt Oberviechtach.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 16
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>2.0: Zugrunde liegende Planungsgrundlagen und Schriftverkehr</p> <p>2.1: 1 Prüfbericht über die Prüfung der Stilllegung einer Anlage zum Umgang mit brennbaren / wassergefährdenden Stoffen, aufgestellt durch DEKRA Sachverständigenorganisation & Inspektion GmbH, vom 14.11.2007</p> <p>2.2: 1 "Orientierende Altlastuntersuchung" vom 27.7.2011, aufgestellt durch Büro Protect Umweltschutz GmbH, erh. am 11.9.2013</p> <p>2.3: 1 amtlicher Lageplan M 1/1000, erstellt am 11.9.2013</p> <p>2.4: je 1 Schreiben des Landratsamtes Schwandorf an die Stadtverwaltung Oberviechtach, vom 23. Januar 2013 und 27. August 2013, Az.: 610-1783.338</p> <p>2.5: 1 Konzept, bez. mit "Analyse der Bodenproben" für den 1. Abbruchabschnitt auf Fl.Nr. 763/2 , aufgestellt durch Herrn Kuprat, BGI Winkelvoß, erhalten per E-mail am 26.2.2014 und weitergeleitet per E-Mail an Herrn Spichtinger am 26.2.2014</p> <p>Hinweis: Ich habe hierzu trotz mehrmaligen telefonischen und schriftlichen Nachfragen an Herrn Kuprat am 18.3.2014, 28.3.2014, April 2014 anlässlich einer Baubesprechung mit Herrn Kuprat und Herrn Spichtinger und letztmalig am 22.7.2014 den von Herrn Kuprat zugesagten ausführlichen Bericht bisher nicht erhalten! Ggf. ist hierzu noch eine Nachfrage durch die Stadt Oberviechtach als Auftraggeber dieser Bodenanalyse an das BGI Winkelvoß notwendig. Die Nachfrage durch die Stadt Oberviechtach ist erfolgt, Herr Kuprat hat versichert, dass er den ausführlichen Bericht zur Vorlage beim Landratsamt Schwandorf noch in der KW 29 vorlegen wird.</p> <p>2.6: 1 Geheft, bez. mit " Müllergelände Oberviechtach, Beweissicherung Schürfe" vom 27.5.2015, aufgestellt durch Fa. Rupp Bodenschutz GmbH (weitergeleitet an Herrn Spichtinger per E-Mail am 16.3.2016) Hinweis: Diese Beweissicherung betrifft das ehemalige Baugelände der Fl.Nr. 829 (2. + 3. Abbruchabschnitt)</p> <p>3.0: Stellungnahme zu dem vor genannten internen Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 3. Februar 2016:</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 17
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>Nachfolgende aus diesem Schreiben wörtlich übernommene Texte werden in „Kursivschrift“ dargestellt.</p> <p>Zusätzlich werden hierzu absatzweise kurze Stellungnahmen durch IB Lintl mit Verweis auf die vorhandenen Quellennachweise ergänzt.</p> <p>A) Allgemeines Wohngebiet (WA), Flurnummern 829 und teilweise 763/2</p> <p><i>1. Hinsichtlich der Wirkungspfade Boden - Mensch, Nutzungsart Wohngebiet und Kinderspielflächen und Boden - Nutzpflanze, Nutzungsart Nutzgarten sind die einzelnen hier entstehenden Parzellen nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) grundstücksweise zu untersuchen.</i></p> <p><i>Nach Abschluss der Geländearbeiten zur Herstellung des WA und vor Aufnahme der geplanten Nutzung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen, dass auf allen für Nutzpflanzenanbau potentiell möglichen Flächen eine unbelastete Bodenschicht von mindestens 60 cm zur GOK vorhanden ist.</i></p> <p><i>Für eine solche Bodenschicht ist humoser, nicht verdichteter Boden geeignet, der ein bedenkenloses und ungestörtes Pflanzenwachstum ermöglicht. Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf die Flächen, die gärtnerisch genutzt werden sollen, sind im Detail im § 12 Abs. 2 BBodSchV geregelt. Diese Anforderungen gelten sowohl für das Bodenmaterial, das sich auf dem Gelände befindet als auch für Bodenmaterial, das von außerhalb auf die betroffenen Grundstücke eingebracht wird.</i></p> <p>→ siehe hierzu vorstehende Ziffern 2.2, 2.5 und 2.6</p> <p><i>2. Der sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 763/2 befindliche Tank ist im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung des Bebauungsplanes rückzubauen. Das den Tank umgebende Erdreich ist hierbei bis in die Tiefe von 3,0 m auszutauschen. Die Wirksamkeit ist durch eine Sohl- und Wandbeprobung nachzuweisen. Die Maßnahme ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zwecks Separierung, Probenahme und Deklaration zu beaufsichtigen.</i></p> <p><i>Stellungnahme durch IB Lintl:</i></p> <p><i>Auf Fl.Nr. 763/2 befand sich zu Beginn der Abbruchbaumaßnahme im Herbst 2013 nach eigenen Feststellungen kein Erdtank, d.h. dass dort generell kein Erdtank vorhanden war.</i></p> <p>Hier hat bereits mit der vorhandenen "Orientierenden Altlastuntersuchung" vom 27.7.2011, aufgestellt durch Büro Protect Umweltschutz GmbH", ein Missverständnis vorgelegen. Dies wurde auch im Rahmen einer Befragung des Betreibers der ehemaligen Web- und Wirkwarenfabrik, Herrn Mark Liebermann, gegenüber IB Lintl bestätigt.</p> <p>Vermutlich wurden die baulichen Anlagen in Stahlbetonbauweise unter OK.-Gelände für eine vorhandene und im KJ 2013 durch Fa. Hierold abgebrochenen Grundwasserförderanlage mit dem so genannten "Erdtank" verwechselt.</p> <p>Der auf Fl.Nr. 829 liegende Heizölerdtank wurde im KJ 2007 ordnungsgemäß stillgelegt (Nachweis siehe vorstehende Ziffer 2.1) und im Frühjahr 2015 im Rahmen der an Fa. Hierold beauftragten Abbruchmaßnahmen ausgebaut und entsorgt.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 18
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>B) Öffentliche Grünfläche, Fl.Nr. 763/2 <i>Die Fläche ist vor Aufnahme der Nutzung als Öffentliche Grünfläche hinsichtlich des Wirkungsgrades Boden -Mensch, Nutzungsart Park- und Freizeitanlage, nach den Vorgaben der BBodSchV zu untersuchen.</i></p> <p>→ siehe hierzu vorstehende Ziffern 2.2, 2.5 und 2.6</p> <p>C) Übergreifende Themen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die vorgenannten Untersuchungen und den Ausbau des Tanks ist ein für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden - Mensch und Boden - Nutzpflanze zugelassener Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu beauftragen. Vor Umsetzung der Untersuchungsmaßnahmen hat der Sachverständige sein Untersuchungskonzept mit der Bodenschutzbehörde sowie den Fachstellen (Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) abzustimmen. 2. Das Gutachten der Protect Umweltschutz GmbH vom 27.7.2011 ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten. 3. Belastetes Aushubmaterial, dass bei den Abbruch- und Neu- und Umgestaltungsarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes anfällt, ist durch einen zugelassenen Sachverständigen zu separieren und zu beproben. Entsprechend dem Ergebnis der Beprobung ist das anfallende Material nach abfallrechtlichen Vorschriften einer geordneten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. 4. Sollten bei den anstehenden Baumaßnahmen bisher nicht bekannte schädliche Bodenverunreinigungen (auffällig riechendes Bodenmaterial etc.) festgestellt werden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen. Das Landratsamt Schwandorf, Team 610 Bodenschutzrecht, sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Sachgebiet Gewässeraufsicht und Altlasten, sind über die festgestellten Kontaminationen zu informieren. Erst nach Freigabe durch die beiden vorgenannten Stellen kann mit den Arbeiten fortgefahren werden 5. Bezüglich der Versickerung von Niederschlagswasser ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Herr Müller, um Stellungnahme zu bitten. 6. Dem Landratsamt Schwandorf, Team 610-Bodenschutzrecht, ist vor Aufnahme der künftigen Nutzungen ein gutachterlicher Bericht (4 Ausfertigungen) über die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen vorzulegen. <p>Vorstehend beschriebene Punkte unter Ziffer C1 bis C6 sind im Verlauf der weiteren Bauabwicklung für die geplante Baugebieterschließung zu beachten. Hierbei können ggf. die vorstehend unter Ziffer 2.1 bis 2.6 beschriebenen Quellennachweise hilfreich sein. [...]"</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 19
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13	13:0	<p>Behandlung: Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Stadt Oberviechtach hat im Rahmen der Abbrucharbeiten die erforderlichen Prüfmaßnahmen veranlasst. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.</p> <p>Der Hinweis C) 4. wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von den bodenschutzrechtlichen Stellungnahmen Kenntnis. Die Stadt Oberviechtach hat im Rahmen der Abbrucharbeiten die erforderlichen Prüfmaßnahmen veranlasst. Die entsprechenden Nachweise liegen vor. Der Hinweis C) 4. ist in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht veranlasst.</p> <p><u>3 Landratsamt Schwandorf, Untere Verkehrsbehörde</u> <u>06.06.2016</u></p> <p>Stellungnahme: „[...]die untere Verkehrsbehörde nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung: Die Erschließung des Baugebietes "Am Schießanger" erfolgt über die bestehende gleichnamige Ortsstraße. Es ist hier zu berücksichtigen, dass dies die Hauptverkehrsbeziehung zur St.2159 sein wird, d.h. dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für den Verkehrsknoten St.2159/St.2398/Am Schießanger durch diese Erschließung erzeugt wird.</p> <p>Die Tatsache, dass die Sichtbeziehungen für Verkehrsteilnehmer die am (ehem.) AOK-Gebäude von der Ortsstraße "Am Schießanger" nach links einbiegen oder die St.2159 queren möchten, durch die vorhandene Bebauung eingeschränkt sind, wirkt sich auf die vorliegende Planung aus verkehrssicherheitsrechtlicher Sicht negativ aus.</p> <p>Es wäre daher seitens der Straßenbauverwaltung zu prüfen, ob hier zusätzliche verkehrsrechtliche oder straßenbauliche Maßnahmen erforderlich sind, um der möglichen Entstehung eines künftigen Unfallpunktes entgegen zu wirken. Das Staatliche Bauamt Amberg – Sulzbach ist deshalb am Verfahren zu dieser Frage zu beteiligen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des seitens der Stadt geplanten Umbaus des Knotens in einen Kreisverkehr würden sich diese Bedenken jedoch erledigen. [...]“</p> <p>Behandlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe Stellungnahme Staatliches Bauamt). Das Staatliche Bauamt wurde im Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen. Die Bedenken der Unteren Verkehrsbehörde werden in diesem Zusammenhang behandelt.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt Kenntnis.</p>	

Lfd. Nr.	An we sen d	E r g e b n i s	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 20
			Vortrag - Beratung / Beschluss	
			4 Staatliches Bauamt Amberg-Weizsäckchen 06.06.2016	
			Stellungnahme: <i>„[...]gegen den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung vom 19.04.2016 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:</i>	
			1 <i>Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist über die Ortsstraße "Am Schießanger" vorgesehen. Diese mündet beim ehemaligen "AOK-Gebäude" in die Staatsstraße 2159 ein. Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse an der Einmündung der Ortsstraße "Am Schießanger" in die Staatsstraße teilen wir die in der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde vom 06.06.2016 (AZ: 4.3-VAO) vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der möglichen Entstehung einer Unfallhäufungsstelle. Sofern der Kreisverkehr nicht realisiert werden kann, sind am ehemaligen AOK-Gelände, welches sich im Eigentum der Stadt befindet, geeignete (Abbruch-) Maßnahmen zu treffen, um die Sichtverhältnisse zu optimieren.</i> <i>[Sichtdreieck nach RASt mit der Seitenlänge l = 3 m in Achse der übergeordneten Straße und einem 70 m-Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße]</i> <i>Alternativ ist eine direkte Anbindung des Bauleitplangebiets an die Staatsstraße im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung anzudenken.</i>	
			2 <i>Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes und eventuell notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Ortsstraße "Am Schießanger" in die Staatsstraße stehen.</i>	
			3 <i>Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.</i>	
			4 <i>Der an die Staatsstraße angrenzende öffentliche Spielplatz ist zur Staatsstraße hin tür- und torlos einzuzäunen. Die Einzäunung muss sich außerhalb des freizuhaltenden Sichtdreiecks an der benachbarten Lidl-Ausfahrt befinden.</i>	
			5 <i>Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim Staatlichen Bauamt angefordert werden. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Staatsstraße trägt die Stadt.</i> <i>Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.</i>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 21
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p>6 <i>Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.</i></p> <p>7 <i>Auf die Freihaltung des Lichtraumprofils der Staatsstraße ist bei der Wahl der geplanten Bepflanzung des öffentlichen Spielplatzes (Baumkronen) zu achten. [...]“</i></p> <p><i>Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</i></p> <p><i>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.</i></p> <p>Behandlung: Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.</p> <p>Der angesprochene Einmündungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Gegenüber der ursprünglichen Nutzung des Gebiets durch einen Gewerbebetrieb mit zahlreichen Beschäftigten wird durch die Wohnbebauung keine höhere Verkehrsbelastung entstehen. Insoweit wird sich durch das Neubaugebiet hier keine wesentliche Veränderung ergeben.</p> <p>Die Stadt Oberviechtach wird eine Verbesserung der Einmündungssituation weiter verfolgen.</p> <p>Die vorgeschlagene Alternative einer direkten Anbindung des Neubaugebiets an die Staatsstraße im Bereich der Grünfläche wird abgelehnt, da dadurch zusätzlicher Verkehr aus den nördlichen Wohngebieten angezogen würde.</p> <p>Für den Spielplatz wird eine tür- und torlose Einzäunung vorgesehen. Durch die neben dem Lidl Grundstück zurückversetzte Grundstücksgrenze besteht durch die Einzäunung und Bepflanzung des Spielplatzes keine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse. Das Freihalten des Lichtraumprofils der Staatsstraße wird durch die Stadt Oberviechtach gewährleistet.</p>	
		13:0	<p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt sowohl von der Stellungnahme der Unteren Verkehrsbehörde am Landratsamt Schwandorf als auch von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Amberg-Weizbach Kenntnis und schließt sich der Behandlung der beiden Stellungnahmen durch die Planer und die Verwaltung an, das heißt, er beschließt im Rahmen der Abwägung, dass die Stadt Oberviechtach die Verbesserung der Einmündungssituation der Straße „Am Schießanger“ in die Staatsstraße 2159 (Straße „Zum Bahnhof“) weiter verfolgt. Die Alternative einer direkten Anbindung des Neubaugebiets an die Staatsstraße 2159 im Bereich der Grünfläche wird aus den angegebenen Gründen abgelehnt.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 22
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p data-bbox="341 398 1485 427">5 Landratsamt Schwandorf, Abfallwirtschaft 02.06.2016</p> <hr/> <p data-bbox="341 472 1485 607">Stellungnahme: „[...]im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verweisen wir aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft auf unsere Stellungnahme vom 16. Dezember 2015, insbesondere auf die Mindestmaße eines Wendehammers. [...]“</p> <p data-bbox="341 685 1485 714">5a Landratsamt Schwandorf, Abfallwirtschaft 16.12.2015</p> <hr/> <p data-bbox="341 759 1485 826">Stellungnahme: „[...]aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p data-bbox="341 871 1485 965"><i>Gemäß den Unfallverhütungs- und Berufsgenossenschaftsvorschriften darf Müll grundsätzlich in Straßen nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandorten so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist.</i></p> <p data-bbox="341 976 1485 1178"><i>Bei Stichstraßen muss deshalb eine Wendemöglichkeit am Ende der Straße gegeben sein, die ein Wenden des Müllfahrzeugs ohne Zurückstoßen ermöglicht, z.B. Wendehammer mit einem <u>Durchmesser von mind. 22 Metern</u>. Weitere Voraussetzung für ein Durchkommen der Müllfahrzeuge ist, dass keine Bordsteinkante vorhanden ist und ggf. geplante Pflanzinseln keine überstehenden Bepflanzungen enthalten, die die Müllfahrzeuge beim Befahren behindern (lichte Durchfahrtshöhe 4 Meter).</i></p> <p data-bbox="341 1189 1485 1245"><i>Der Wendebereich muss für Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 Tonnen ausreichend tragfähig sein.</i></p> <p data-bbox="341 1256 1485 1536"><i>Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen ist eine unmittelbare Anfahrt der einzelnen Wohnobjekte durch die Entsorgungsfahrzeuge der kommunalen Abfallwirtschaft nicht möglich. Vielmehr müssten die Anschlusspflichtigen ihre Abfallbehältnisse an Sammelstellen zur Abholung bzw. Leerung bereitstellen. Diese wären denkbar im Bereich des Wendehammers, der südlich des Planungsgebiets an den Grünanlagen an der Erschließungsstraße Am Schießanger vorgesehen ist bzw. zur Dr.-Eisenbarth-Straße hin für die drei nördlich geplanten Wohneinheiten. Mögliche Interessenten sollten im Rahmen der Kaufverhandlungen deutlich darauf hingewiesen werden.</i></p> <p data-bbox="341 1581 397 1610">[...]“</p> <p data-bbox="341 1655 1485 2027">Behandlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wendehammer im Bebauungsplanentwurf am Ende der Erschließungsstraße „Am Schießanger“ ist mit einem Durchmesser von 18 m geplant (2-Achser, bzw. 3-Achser mit Nachlaufachse) Der mit Stellungnahme des Sachgebiets Abfallwirtschaft, Landratsamt Schwandorf, geforderte Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 22 m würde in einem nicht mehr vertretbaren Maß zu Lasten der Grünfläche gehen. Seitens des Bauamts der Stadt Oberviechtach wurde daher bei der mit der Müllabfuhr beauftragten Firma Lober nachgefragt, welcher Wendehammerdurchmesser notwendig ist, damit es den Müllfahrzeugen ermöglicht wird, ohne Zurückstoßen zu wenden.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 23
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13	13 :0	<p>Der zuständige Mitarbeiter der Firma Lober gab zur Auskunft, dass ein Durchmesser von 18 m ausreichend ist, wenn das Innere des Wendehammers befahrbar ist.</p> <p>Eine unmittelbare Anfahrt der einzelnen Wohnobjekte ist nicht erforderlich, da an den Einmündungen der privaten Erschließungsstraßen Gemeinschaftsflächen als Sammelstelle für Abfallbehältnisse ausgewiesen und im Plan dargestellt werden.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Abfallwirtschaft - Kenntnis und schließt sich dem Ergebnis der Behandlung durch die Planer und die Verwaltung an. Eine Abwägung ist nicht veranlasst.</p> <p>6 <u>Bayernwerk AG, Netzwerkcenter Schwandorf</u> 20.05.2016</p> <p>Stellungnahme: „[...]Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach §123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz. [...]“</p> <p>Behandlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Bayernwerk AG, Netzwerkcenter Schwandorf, Kenntnis. Eine Abwägung ist nicht veranlasst.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 24
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p data-bbox="341 394 975 427"><u>7 Deutsche Telekom AG, Niederlassung Bayreuth</u></p> <p data-bbox="341 465 536 499">Stellungnahme:</p> <p data-bbox="341 501 1485 674"><i>„[...]die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p data-bbox="341 712 1485 779"><i>Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 19.01.2016 Stellung genommen.</i></p> <p data-bbox="341 817 879 891"><i>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. [...]</i></p> <p data-bbox="341 929 906 963"><u>Deutsche Telekom AG, Niederlassung Bayreuth</u></p> <p data-bbox="341 1001 536 1034">Stellungnahme:</p> <p data-bbox="341 1037 1469 1209"><i>„[...]Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p data-bbox="341 1247 1453 1352"><i>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</i></p> <p data-bbox="341 1355 1437 1422"><i>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</i></p> <p data-bbox="341 1424 1477 1568"><i>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass</i></p> <ul data-bbox="341 1570 1485 1966" style="list-style-type: none"> <i>• für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</i> <i>• auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</i> <i>• eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,</i> <i>• die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</i> 	<p data-bbox="1347 394 1485 427" style="text-align: right;"><u>21.06.2016</u></p> <p data-bbox="1347 929 1485 963" style="text-align: right;"><u>19.01.2016</u></p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 25
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<ul style="list-style-type: none"> • dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern. <p><i>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.</i></p> <p><i>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</i></p> <p><i>PTI 12 Bajuwarenstr. 4 93053 Regensburg Tel. 0800-33097 4 7[...]"</i></p> <p>Behandlung: Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Auf Grund der städtebaulichen Situation und um ein gestalterisch befriedigendes Ortsbild zu erreichen wird an dem Verbot einer oberirdischen Leitungsführung festgehalten.</p> <p>13:0 Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Bayreuth, Kenntnis. Im Rahmen der Abwägung beschließt der Stadtrat, dass er sich der Behandlung durch die Planer anschließt. Auf Grund der städtebaulichen Situation und um ein gestalterisch befriedigendes Ortsbild zu erreichen wird an dem Verbot einer oberirdischen Leitungsführung festgehalten.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 26
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	12		8 Industrie- und Handelskammer, Regensburg	13.06.2016
<p>Stellungnahme: „[...]vielen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg für Oberpfalz I Kelheim an der Bauleitplanung der Stadt Oberviechtach "Entwurf Bebauungsplan Schießanger mit Teiländerung Bebauungsplan Am Bahnhof und Am Schießanger". Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans neue Wohnbebauung entstehen. Mit Blick auf die vorhandenen Strukturen von Gewerbebauten (großflächiger Einzelhandel, verbliebene Produktionshalle der Fa. Müller) weisen wir darauf hin, dass diese Betriebe einen Bestandsschutz genießen und ihnen durch die neuen Planungen keine Nachteile oder eine Einschränkung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten entstehen dürfen. Auch wenn sich diese Unternehmen an bestehende Immissionsvorschriften (z.B. TA Lärm) halten, kann es durch die Annäherung von Wohnbebauung zu Nutzungskonflikten zwischen Unternehmen und Anliegern kommen. [...]“</p> <p>Behandlung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Themenbereich Gewerbelärmimmissionen siehe Anmerkungen zur Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf/Untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Regensburg Kenntnis. Zum Themenbereich Gewerbelärmimmissionen ./.. Wohnen wird auf die Anmerkungen zur Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf/Untere Immissionsschutzbehörde verwiesen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht veranlasst.</p> <p>Herr Stadtrat Josef Biebl ist bei diesem Punkt nicht im Sitzungssaal.</p>				

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 27
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13	13:0	<p>9 Lidl Vertriebs – GmbH & Co. KG</p> <p>Stellungnahme: <i>„[...]gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan haben wir bedenken, da gemäß erteiltem Baugenehmigungsbescheid vom 24.09.2004 für unseren benachbarten Lidl Lebensmittelmarkt Nachtanlieferungen zulässig sind und es dadurch zu Überschreitungen der Immissionswerte in dem künftigen Wohngebiet kommen kann. Wir bitten unsere genannten Bedenken zu berücksichtigen und behalten uns weitere Stellungnahmen vor. [...]“</i></p> <p>Behandlung: Für die Einhaltung der Schallschutzziele an der geplanten Wohnbebauung ist es zwingend erforderlich, dass der Lebensmittelmarkt LIDL zukünftig auf Liefer- und Ladetätigkeiten zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr verzichtet. Dieser Sachverhalt wurde mit der Stadt Oberviechtach, Vertretern der Fa. LIDL und den zuständigen Fachplanern bei einem Abstimmungsgespräch am 22.02.2016 in Landshut erläutert. In weiterer Folge wurde von der Fa. LIDL am 23.03.2016 per E-Mail bestätigt, dass die betrieblichen Tätigkeiten zukünftig keine Anlieferung zur Nachtzeit umfassen werden, dementsprechend wurde das schalltechnische Gutachten der hock farny ingenieure Nr. 3391-01_E02 vom 01.07.2016 auf Grundlage dieser Angaben erstellt. Sollte jedoch die Fa. LIDL zukünftig auf eine Nachtanlieferung nicht verzichten, wäre nachts in einem Großteil des Planungsbereichs die lärmimmissionsschutzfachliche Konfliktfreiheit nicht gegeben.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Fa. Lidl und der Behandlung durch die Planer und Fachingenieure Kenntnis. Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang, dass es den bestehenden Lidl-Markt schon bald nicht mehr geben wird, da die Fa. Lidl schnellstmöglich ihr neues Marktkonzept in unmittelbarer Nähe verwirklichen möchte und dann Nachtanlieferungen zum bestehenden Gebäude nicht mehr erfolgen. Seitens der Stadt Oberviechtach wurde der Fa. Lidl jede Unterstützung bei der Verwirklichung des neuen Konzeptes zugesichert, da diese neue Lösung auch im Interesse der Stadt und deren Entwicklung ist. Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss, das Gelände, auf dem der künftige Lidl-Markt entstehen soll, im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Einzelhandel“ darzustellen, ein eindeutiges Signal hierfür gesetzt. Der immissionschutzrechtliche Ausschluss einer Wohnbebauung im Wohngebiet „Schießanger“ aufgrund der genehmigten Nachtanlieferung für den bestehenden Lidl-Markt fällt mit der Inbetriebnahme des neuen Marktes weg. Angesichts der Bauzeiten für beide Vorhaben, von denen deren Nutzungsaufnahme abhängt, wird dieser immissionschutzrechtliche Ausschluss wiederum relativiert. Da sowohl die Fa. Lidl als auch die Stadt Oberviechtach ein gemeinsames Ziel verfolgen, sollte es nicht an der Nachtanlieferung scheitern. Vielleicht könnte man dahingehend überein kommen, dass von der Fa. Lidl nicht gefordert wird, auf das Recht der Nachtanlieferung zu verzichten, die Fa. Lidl dagegen alles unternimmt, um nicht davon Gebrauch machen zu müssen. Der Stadtrat sieht von einer Abwägung ab.</p>	17.06.2016

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 28
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		10 Landratsamt Schwandorf, Untere Immissionsschutzbehörde	08.07.2016
<p>Stellungnahme:</p> <p><i>„[...] Die Stadt Oberviechtach plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet „Schießanger“ mit gleichzeitiger Teil-Änderung des einfachen Bebauungsplanes für das eingeschränkte Gewerbegebiet „Am Bahnhof und Am Schießanger“ in dessen Geltungsbereich das geplante Wohngebiet liegt.</i></p> <p><i>Das Plangebiet umfasst eine ca. 1,27 ha große nordöstliche Teilfläche des ehemaligen Betriebsgeländes der Textilfabrik Müller im südwestlichen Ortsbereich von Oberviechtach. Der früher auf dem Gelände vorhandene gewerbliche Baubestand ist rückgebaut und das Gelände eingeebnet. Nach dem vorliegenden Planentwurf ist im Teilbereich nördlich der HAUPTerschließungsstraße „Am Schießanger“ eine Wohnbebauung mit ein und zweigeschossigen Einzelhäusern und Kettenhäusern und mit bis zu 3-geschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Im südlichen Teilbereich zwischen der geplanten HAUPTerschließungsstraße und der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2159 (ebenfalls Straßennamenname „Am Schießanger“) sollen eine Grünfläche mit Kinderspielplatz, Gemeinschaftsgarten bzw. -stellplätze und ein Blockheizkraftwerk zur Nahwärmeversorgung entstehen. Laut Nr. 8.2 der textlichen Festsetzungen besteht für das Baugebiet Anschlusszwang an die geplante Nahwärmeversorgung.</i></p> <p><i>Das Plangebiet wird im Süden durch die die Straße „Am Schießanger“ (Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2159) und im Nordosten durch die Rote-Kreuz-Straße begrenzt. Im Nordosten und Norden schließt sich ältere Wohnbebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an das Plangebiet an; im Südwesten befinden sich mehrere Wohngebäude auf dem ehemaligen Fabrikgelände und ein Lidl-Verbrauchermarkt. Im Bereich südöstlich der Staatsstraße, welcher im Bebauungsplan „Am Bahnhof und Am Schießanger“ als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen ist, sind im Nahbereich des geplanten Wohngebiets ein Bau- und Getränkemarkt, ein Norma-Einzelhandelsmarkt und ein Geschäftshaus mit mehreren Einzelhandelseinheiten vorhanden.</i></p> <p><i>Das geplante Wohngebiet ist den Gewerbelärmimmissionen der umliegenden Betriebe und den Verkehrslärmimmissionen der südlich angrenzenden Staatsstraße 2159 ausgesetzt. Die Geräuscheinwirkungen wurden im schalltechnischen Gutachten der hook farny ingenieure, Landshut in der berichtigten Fassung Projekt-Nr. OBV-3391-01_E02 vom 01.07.2016 ermittelt und bewertet und Festsetzungsvorschläge erarbeitet, welche in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen sind.</i></p> <p><i>Eine überschlägige fachtechnische Überprüfung des vorgenannten schalltechnischen Gutachtens ergab hinsichtlich der Berechnungsansätze, -verfahren und -ergebnisse keine Beanstandungen. Allerdings bestehen bezüglich der Beurteilung der Berechnungsergebnisse und der diesbezüglichen Konsequenzen für den Bebauungsplan die nachfolgend dargestellten Anregungen und Bedenken.</i></p>				

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 29
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p><u>Insgesamt werden zum Bebauungsplanentwurf aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</u></p> <p><u>1. Gewerbelärm Vorbelastung aus den Betrieben im Umfeld</u> Dem schalltechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass an der geplanten Wohnbebauung in der Nachtzeit der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 bzw. der bei der Beurteilung gewerblicher Anlagen einschlägige, gleich hohe Immissionsrichtwert der TA Lärm nur eingehalten werden kann, wenn bei den Einzelhandelsbetrieben „Lidl“ südwestlich des geplanten Wohngebiets und bei den Einzelhandelsbetrieben „Bau- und Getränkemarkt Rossmann“ und „Einzelhandel Rossmann“ südlich der Staatsstraße nachts keinerlei Liefer- und Ladevorgänge stattfinden.</p> <p>Da für alle drei vorgenannten Betriebe nach den jeweiligen baurechtlichen Genehmigungsbescheiden Nachtlieferungen möglich sind, werden diese durch die Planung in ihrem rechtlich möglichen Betriebsumfang eingeschränkt bzw. bei Ausnutzung des rechtlich möglichen Betriebsumfangs ergeben sich im geplanten Wohngebiet Richtwertüberschreitungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm.</p> <p>Dieser Konflikt könnte aus fachtechnischer Sicht dadurch gelöst werden, dass die betroffenen Betriebe gegenüber dem Landratsamt (Baugenehmigungsbehörde) schriftlich mit Bezugnahme auf Ihre jeweiligen Genehmigungsbescheide auf jegliche Liefer- und Ladetätigkeiten in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verzichten. Ob dieser fachliche Lösungsvorschlag rechtlich tragbar ist, muss durch die Verwaltung geprüft werden.</p> <p>Behandlung: <u>Immissionen aus Gewerbelärm / Fa. LIDL:</u></p> <p>Für die Einhaltung der Schallschutzziele an der geplanten Wohnbebauung ist es zwingend erforderlich, dass der Lebensmittelmarkt LIDL zukünftig auf Liefer- und Ladetätigkeiten zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr verzichtet. Dieser Sachverhalt wurde mit der Stadt Oberviechtach, Vertretern der Fa. LIDL und den zuständigen Fachplanern bei einem Abstimmungsgespräch am 22.02.2016 in Landshut erläutert. In weiterer Folge wurde von der Fa. LIDL am 23.03.2016 per E-Mail bestätigt, dass die betrieblichen Tätigkeiten zukünftig keine Anlieferung zur Nachtzeit umfassen werden, dementsprechend wurde das schalltechnische Gutachten der hooock farny ingenieure, Nr. 3391-01_E02 vom 01.07.2016, auf Grundlage dieser Angaben erstellt. Sollte jedoch die Fa. LIDL zukünftig auf eine Nachtanlieferung nicht verzichten, wäre nachts in einem Großteil des Planungsbereichs die lärmimmissionsschutzfachliche Konfliktfreiheit nicht gegeben.</p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Behandlung durch die Planer und Fachingenieure Kenntnis. Auf den Beschluss zur Stellungnahme der Fa. Lidl wird verwiesen. Von einer Abwägung wird abgesehen.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 30
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p><u>Immissionen aus Gewerbelärm / Bau- und Getränkemarkt Rossmann und Einzelhandel Rossmann:</u></p> <p><i>Im schalltechnischen Gutachten wird dargestellt, dass eine aufgrund der Genehmigungssituation theoretisch mögliche bzw. rechtlich zulässige Nachtanlieferung des Bau- und Getränkemarktes Rossmann an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Planungsbereich Überschreitungen des nachts zwischen 22:00 und 6:00 Uhr geltenden Orientierungswertes der DIN 18005 von bis zu 3,5 dB(A) verursachen würde. Da eine Anlieferung zur Nachtzeit für Betriebe dieser Branchen weder üblich noch betrieblich notwendig ist, ist jedoch in der Praxis anzunehmen, dass keine Liefertätigkeiten zur Nachtzeit stattfinden. Die genehmigte Nutzung als Baumarkt und Getränkemarkt erfährt somit tatsächlich keine Einschränkung durch die heranrückende Wohnbebauung. Dies gilt in gleicher Weise für den Einzelhandelsbetrieb Rossmann.</i></p> <p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde Kenntnis. Eine Abwägung ist angesichts der Behandlung durch die Fachingenieure nicht veranlasst.</p> <p><u>2. Gewerbelärm - Zusatzbelastung durch BHKW-Anlage im Plangebiet</u> <i>Die im Nordosten des Plangebiets vorgesehene BHKW-Anlage zur Nahwärmeversorgung stelle eine zusätzliche Gewerbelärmquelle dar. Aufgrund der Geräuschcharakteristik von BHKW-Anlagen, die durch die Geräuschabstrahlung des Aufstellungsgebäudes, die notwendigen Zu- und Abluftöffnungen, ggf. erforderliche Kühlanlagen im Freien und durch den Abgaskamin bestimmt wird und häufig auch tieffrequente Anteile aufweist und aufgrund des sehr geringen Abstandes von nur 20 m zum nächstgelegenen Wohngebäude, trägt das geplante BHKW auch bei einer dem Stand der Schallschutztechnik entsprechenden baulichen und technischen Ausführung relevant zur Gewerbelärmbelastung der geplanten Wohnbebauung bei und erscheint nach Erfahrungen der Unterzeichnerin diesbezüglich sehr kritisch.</i></p> <p><i>Aus fachtechnischer Sicht ist sicherzustellen, dass die Summe der Geräuschimmissionen des geplanten BHKW und der bestehenden gewerblichen Nutzungen an den geplanten Wohngebäuden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten bzw. unterschreiten.</i></p> <p><i>Im schalltechnischen Gutachten und im Bebauungsplanentwurf wird an keiner Stelle auf das Thema Geräuschimmissionen der BHKW-Anlage eingegangen.</i></p> <p><i>Um künftigen Nutzungskonflikten vorzubeugen, sind verbindliche Festsetzungen zur Begrenzung der BHKW-Geräusche und zur Nachweisführung über die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben zwingend notwendig, zumal das BHKW möglicherweise im baurechtlichen Freistellungsverfahren errichtet werden könnte und somit keiner weiteren behördlichen Prüfung des Schallschutzes unterzogen würde.</i></p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 31
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p><i>Es ist daher erforderlich, auf Grundlage einer ergänzenden schalltechnischen Untersuchung Möglichkeiten zur Begrenzungen der Geräuschemissionen und –immissionen der BHKW-Anlage aufzuzeigen und diesbezügliche verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Nach den Erfahrungen der Unterzeichnerin erscheinen Festsetzungen zur baulichen Ausführung/Schalldämmung des Aufstellungsgebäudes, zur Situierung und zu den zulässigen Schalleistungspegeln der relevanten Einzelschallquellen (Kamine, Zu- und Abluftanlagen, Kühlanlagen) in Verbindung mit der Forderungen eines mit dem Baueingabeunterlagen vorzulegenden fachgutachterlichen Nachweises über die Einhaltung der Anforderungen zielführend.</i></p> <p>Behandlung: <u>Immissionen aus Gewerbelärm / Heizanlage im Plangebiet:</u></p> <p>Anstelle eines BHKW ist eine zentrale Heizanlage für eine Hackschnitzelfeuerung mit Solarunterstützung vorgesehen (siehe Schreiben IMMOVI). Es wird empfohlen, folgende Festsetzung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen: Für die Wärmeversorgung des Planungsgebiets ist davon auszugehen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle nicht erreicht wird. Aus baurechtlichen Gründen soll jedoch für die Errichtung der geplanten zentralen Heizanlage eine Freistellung vom Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist somit durch den Betreiber nachzuweisen, dass durch die geplante Anlage - in Summe mit allen weiteren gewerblich bedingten Emittenten im Planungsumfeld - die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der schutzbedürftigen Nachbarschaft nicht verletzt werden und der Anspruch auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gewahrt wird. Die Aufnahme von weiteren immissionsschutzfachlichen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes ist demnach nicht erforderlich, zumal diese aufgrund der mangelnden Kenntnis über die technischen Details der zu errichtenden Anlage lediglich sehr allgemein formuliert werden könnten.</p> <p>Diese Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	
13	13:0		<p>Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Behandlung durch die Planer und Fachingenieure Kenntnis. Nachdem aktuell anstelle eines BHKW eine zentrale Heizanlage für eine Hackschnitzelfeuerung mit Solarunterstützung vorgesehen ist (siehe Schreiben IMMOVI), ist dieser Einwand gegenstandslos.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass die Hackschnitzelfeuerung mit Solarunterstützung die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle nicht erreichen wird, folgt der Stadtrat im Rahmen der Abwägung der Empfehlung der Fachingenieure und beschließt, dass eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen ist, dass für die Errichtung der geplanten Heizanlage eine Freistellung vom Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen ist.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 32
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13	13:0	<p>Weiterhin wird in die Begründung folgender Hinweis aufgenommen: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch den Betreiber nachzuweisen, dass durch die geplante Anlage - in Summe mit allen weiteren gewerblich bedingten Emittenten im Planungsumfeld - die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der schutzbedürftigen Nachbarschaft nicht verletzt werden und der Anspruch auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gewahrt wird. Die Aufnahme von weiteren immissionsschutzfachlichen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes ist demnach nicht erforderlich, zumal diese aufgrund der mangelnden Kenntnis über die technischen Details der zu errichtenden Anlage lediglich sehr allgemein formuliert werden könnten.</p> <p><u>3. Verkehrslärm St 2159</u> Die aus dem schalltechnischen Gutachten entwickelten Festsetzungen zur Schutz gegen Verkehrslärmimmissionen können aus fachtechnischer Sicht noch mitgetragen werden. Konkret bedeutet die Festsetzung Nr. 8.1, dass an der Südostfassade der drei betroffenen Wohngebäude in den Teilflächen WA 2, WA 3 und WA 4 schutzbedürftige Räume entweder baulich durch geschlossen ausgeführte Glasvorbauten, Laubengänge oder Wintergärten zu schützen sind oder dass die betroffenen Räume bzw. die ganzen Gebäude mittels entsprechend schalldämmter Lüftungseinrichtungen belüftet werden müssen.</p> <p>Für das südlichste Kettenhaus im Teilbereich WA 2, dass nach Festsetzung Nr. 1.3 in der Nordwestfassade (zwingende Grenzbebauung) keine Öffnungen und nach Festsetzung 8.1 in der Südostfassade keine zur Lüftung notwendigen Außenöffnungen aufweisen darf, erscheint aufgrund dieser Einschränkungen ein sinnvolle Wohnraumaufteilung kaum noch machbar. Auch bei den beiden weiteren Kettenhäusern ist die zwingend vorgeschriebene öffnungslose Ausführung der am geringsten lärmbelasteten Gebäudeseite aus der Sicht des Schallschutzes nicht zielführend.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte die festgesetzte Situierung der Kettenhäuser im Teilbereich WA 2 auf der nordwestlichen Grundstücksgrenze aus fachtechnischer Sicht überdacht werden. Bei etwaigen alternativen Planungen ist allerdings ein weiteres Heranrücken der Wohngebäude an die Staatsstraße zu vermeiden.</p> <p>Behandlung: Die Situierung der Kettenhäuser entspricht der Planungskonzeption und wird beibehalten.</p> <p>13:0 Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde Kenntnis und beschließt im Rahmen der Abwägung, dass er sich der Behandlung durch die Planer und Fachingenieure anschließt, das heißt, die der Planungskonzeption entsprechende Situierung der Kettenhäuser ist beizubehalten.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 33
Vortrag - Beratung / Beschluss				
9	13		<p><u>4. BHKW –Anlage - Hinweis auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht</u> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass BHKW-Anlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 oder 1.2.3.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV - unterliegen. Bei derzeit üblichen thermischen BHKW-Wirkungsgraden entspricht 1 MW Feuerungswärmeleistung einer Wärmeleistung in der Größenordnung von 400 kW. Soweit das BHKW für die Wärmeversorgung des Plangebiets ausgelegt wird, dürfte es voraussichtlich unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle bleiben. Es wird angeraten einen Hinweis auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle in den Bebauungsplan aufzunehmen.</i></p> <p>Behandlung: Siehe Punkt 2.</p> <p><u>5. Anmerkungen zum Spielplatz</u> <i>Nach den immissionsschutzfachlichen Regelungen ist der Lärm spielender Kindern von den Anwohnern als sozialadäquat hinzunehmen. Zur Minimierung des Konfliktpotentials wird trotzdem angeraten, bei der Umsetzung des Bebauungsplans Spielgeräte und –bereiche mit erfahrungsgemäße hoher Frequentierung in möglichst großen Abstand zu den Wohngebäuden zu situieren.</i></p> <p><i>Außerhalb der immissionsschutzfachlichen Belange ist auch anzumerken, dass die Lage des Kinderspielplatzes unmittelbar nördlich der Staatsstraße nach allgemeinen Erfahrungen sowohl Gefahren für spielende Kinder, z.B. durch Hinauslaufen auf die Fahrbahn als auch für die Verkehrsteilnehmer durch die Kinder selbst und durch auf die Fahrbahn geworfene Spielsachen oder sonstige Gegenstände, mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund ist eine sichere Abgrenzung der Spielfläche zur Straße notwendig. Die diesbezüglich unter Nr. 5.1.2 im Erläuterungsbericht beschriebenen Vorkehrungen (Geländemodellierung und Zaunanlage) sollten daher im Plan konkret dargestellt und vor der Aufnahme der Wohnnutzung baulich umgesetzt werden. Anzumerken ist auch, dass die Lärmbelastung der Außenwohnbereiche und Erdgeschosse durch einen ausreichend hohen Erdwall etwas vermindert werden könnte. Zudem wäre eine Vor-Ort-Verwertung von überschüssigen Erdmassen aus Erschließung und Baugrubenaushub möglich. [...]"</i></p> <p>Behandlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Einzäunung des Spielplatzes ist vorgesehen. Die Einbindung in die Grüngestaltung wird in dem auszuarbeitenden Gestaltungsplan dargestellt.</p> <p>13:0 Beschluss: Der Stadtrat nimmt von der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde Kenntnis und schließt sich der Behandlung durch die Planer und Fachingenieure an.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht veranlasst.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 34
Vortrag - Beratung / Beschluss				
10	13	13:0	<p>TOP A) 5. b) Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bauleitplanung in der Stadt Oberviechtach Bebauungsplan „Schießanger“, Vorentwurf mit Teiländerung Bebauungsplan „Am Bahnhof und Am Schießanger“ <u>Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB</u></p> <hr/> <p>Der Stadtrat der Stadt Oberviechtach beschließt den Bebauungsplan „Schießanger“ mit Teiländerung Bebauungsplan „Am Bahnhof und Am Schießanger“ der Stadt Oberviechtach i.d.F. vom 19.07.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (<u>BGBl. I S. 2414</u>) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (<u>BGBl. I S. 1722</u>) mit Wirkung vom 24.10.2015 als</p> <p style="text-align: center;">Satzung.</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 35
Vortrag - Beratung / Beschluss				
11	13		<p>TOP A) 6. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für den Markt Eslarn (ISEK) <u>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Schreiben des Marktes Eslarn vom 30.06.2016)</u></p> <p>Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 teilt der Markt Eslarn mit, dass im Februar 2013 eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus den Büros Martin Gebhardt in 2G-Architekten Grundler / Gebhardt, Weiden (Städtebau/Federführung), Planungsgruppe Mayer/Schwab/Heckelsmüller (Stadtgeographie/Planungsmoderation/Öffentlichkeitsbeteiligung), Institut für Handelsmanagement Hochschule Amberg-Weiden, Prof. Dr. Reiner Anselstetter, Dr Wolfgang Weber (Einzelhandel und Tourismus) und ZEO zukunftsweisende Energieoptimierung Dipl. Ing. Thomas Späth, Nürnberg (Energieleitplanung) beauftragt wurde, für den Markt Eslarn ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) zu erarbeiten. Dem Schreiben war eine CD mit Textteil und Plänen beigelegt. Der Marktgemeinderat hat den von der Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Entwurf in der Sitzung am 07. Juni 2016 in öffentlicher Sitzung gebilligt. Die Stadt Oberviechtach wird nun gebeten, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Im ISEK des Marktes Eslarn werden auch Anknüpfungspunkte zu den benachbarten Gemeinden dargestellt. Über die Stadt Oberviechtach gibt es Folgendes zu lesen:</p> <p>3.6.4. Stadt Oberviechtach Die benachbarte Stadt Oberviechtach ist aufgrund ihrer Größe (ca. 5.000 EW) insbesondere im Hinblick auf die Versorgungsfunktion für die umliegenden Gemeinden von Bedeutung. Neben den weiterführenden Schulen sind hier die ärztliche Versorgung (Fachärzte) und das Angebot an Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten zu nennen. Daneben bietet die Stadt mit dem Doktor-Eisenbarth-Festspiel und dem Stadtmuseum kulturelle Besonderheiten von regionaler Bedeutung. Weitere Freizeitangebote werden mit der städt. Bibliothek, einem beheizten Freibad und dem 3D Kino geboten. Das geplante „Erlebnisnetz“ kann an die dort vorh. Angebote und Einrichtungen anknüpfen bzw. auf diese Bezug nehmen.</p> <p>Vorschlag einer Stellungnahme: Belange der Stadt Oberviechtach werden mit dem ISEK des Marktes Eslarn nicht berührt, vielmehr wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Oberviechtach aufgrund ihrer Größe insbesondere im Hinblick auf die Versorgungsfunktion der umliegenden Gemeinden von Bedeutung ist. Darüber hinaus finden die kulturelle Bedeutung und die Freizeitangebote Erwähnung. Dies möge vom Stadtrat wohlwollend zur Kenntnis genommen als ein Beweis der gutnachbarlichen Beziehungen zu Eslarn gesehen werden. Dem Markt Eslarn ist eine entsprechende Stellungnahme zu erteilen.</p> <p>Dem Vorschlag der Verwaltung stimmt der Stadtrat einstimmig zu.</p>	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 36
Vortrag - Beratung / Beschluss				
12	13		TOP A) 7. <u>Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen</u> Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Beschlüsse vor, die bekannt zu machen sind.	
13	13		TOP A) 8.1. <u>Straße Fl.Nr. 1010, Gem. Oberviechtach</u> Herr Stadtrat Dr. Alexander Ried bringt vor, dass das Bankett entlang der Ortsstraße Fl.Nr. 1010, Gem. Oberviechtach (Straße zwischen Baugebiet „Sandradl II“ und Kreisstraße SAD 44) durch die starken Regenfälle ausgespült worden ist. Er bittet um Instandsetzung. Der Bürgermeister sagt hierzu, dass der städt. Bautrupp dabei ist, die Bankette, die durch die letzten Regengüsse Schaden genommen haben, wieder Zug um Zug reparieren.	
14	13		TOP A) 8.2. <u>Gründung einer Stadtbau GmbH</u> Herr Stadtrat Dr. Alexander Ried erinnert an die Einladung eines kompetenten Referenten zur Gründung einer Stadtbau. Der Bürgermeister antwortet, dass er das Schreiben des Bayer. Gemeindetages an die Fraktionsvorsitzenden weitergeleitet und um Mitteilung gebeten hat, ob das Angebot eines Beratungsgesprächs angenommen werden soll. Das Feedback einer Fraktionsgemeinschaft steht hierzu noch aus.	
15	13		TOP A) 8.3. <u>Spielplätze in der Stadt Oberviechtach</u> Frau Stadträtin Barbara Ruhland bringt vor, dass der Spielplatz im Pfälzerweg sehr schön geworden ist. Sie erkundigt sich, ob auch Spielplätze im Umland eine Aufwertung erfahren werden. Frau Ruhland denkt hier konkret an den Spielplatz in Pullenried. Der Bürgermeister antwortet, dass alle bestehenden Spielplätze im Fokus stehen. Spielgeräte, die von den aufgelassenen Spielplätzen abgebaut werden bzw. wurden und noch gut erhalten sind, werden bei Bedarf auf den bestehenden Plätzen aufgebaut. Zudem wurden einige Spielgeräte bestellt, die noch nicht ausgeliefert worden sind.	

Lfd. Nr.	Anwesend	Ergebnis	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 37
Vortrag - Beratung / Beschluss				
16	13		<p>TOP A) 8.4. <u>Breitbandausbau</u></p> <p>Mittlerweile sind im Stadtgebiet über die Hälfte der Tiefbauarbeiten zum Breitbandausbau abgeschlossen. Es wird bis Mitte September mit dem Abschluss der Erdarbeiten gerechnet. Derzeit werden die neu zu installierenden Technikschränke produziert. Bis im Herbst sollen alle Arbeiten abgeschlossen sein.</p> <p>Bereits ab nächsten Montag, 25.07.2016, steht das Info-Mobil der Fa. Amplus bis Mittwoch, den 27.07.2016, zur Information der Bürger im Stadtgebiet für Fragen zum neuen schnellen Internetanschluss bereit. Um auf die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Anschlussnehmer konkret eingehen zu können, ist es ratsam, unter der Tel.Nr. 0800/8045-990 oder unter der E-Mail-Adresse servus@amplus.ag Beratungstermine zu vereinbaren. Geschäftskunden werden von Herrn Angelo unter 0800/8045-802 betreut.</p> <p>Das Info-Mobil steht am Montag am Feuerwehrgerätehaus in Mitterlangau und am Dienstag und Mittwoch am Marktplatz in Oberviechtach, jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr. Ein weiterer Beratungsblock ist für die letzte Augustwoche eingeplant. Bei Bedarf werden auch noch weitere Beratungstermine abgehalten.</p> <p>Die Fördermittel (90 %) werden nach Vorlage der Rechnungen Zug um Zug abgerufen.</p> <p>Frau Stadträtin Barbara Ruhland merkt an, dass es für Berufstätige problematisch ist, die anberaumten Beratungstermine zu nutzen.</p> <p>Der Bürgermeister sagt hierzu, dass es doch möglich sein müsste, die angebotenen Zeiten wahrzunehmen.</p> <p>Die Stadt wird jedoch mit der Fa. Amplus Verbindung aufnehmen und abklären, ob Beratungstermine auch an Samstagen möglich sind.</p> <p>Die Fördermittel (90 %) werden nach Vorlage der Rechnungen Zug um Zug abgerufen.</p>	
17	13		<p>TOP A) 8.5. <u>Öffentliche Beschlussvorschläge für die Stadtratsmitglieder</u></p> <p>Seit Anfang des Jahres erhalten die Stadtratsmitglieder per E-Mail die Beschlussvorschläge für die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen.</p> <p>Jedes Stadtratsmitglied hat erklärt, dass die Bestimmungen über die Geheimhaltung uneingeschränkt eingehalten werden.</p> <p>Der Bürgermeister musste nunmehr jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die übermittelte Stellungnahme des Büros Renner+Hartmann Consult GmbH zur Hochwasserschutzplanung im Geltungsbereich des Baugebietes „Kapellenweg-Forst“ bereits vor der Behandlung im Stadtrat der Interessengemeinschaft ausgehändigt worden ist.</p> <p>Dies stellt einen erheblichen Vertrauensbruch dar. Ein Stadtratsmitglied wurde zudem zu Unrecht verdächtigt, diese Stellungnahme weitergegeben zu haben.</p> <p>Der Bürgermeister wird nicht prüfen lassen, ob die Weitergabe strafrechtliche Konsequenzen haben kann.</p> <p>Künftig werden die Sitzungsunterlagen nur den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.</p>	

Lfd. Nr.	A n w e s e n d	E r g e b n i s	Sitzung des Stadtrates Zahl der Stadtratsmitglieder: 17 A) = Öffentliche Sitzung B) = Nicht öffentliche Sitzung	Sitzungstag: 19.07.2016 38
Vortrag - Beratung / Beschluss				
			<p>B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</p> <p>Um 22.00 Uhr schließt 1. Bürgermeister Heinz Weigl die heutige Sitzung.</p> <p>Heinz Weigl 1. Bürgermeister</p>	<p>Anni Hauer Schriftführer</p>